

## **Merkblatt – Gemeinsame Durchführung der Abwasserbeseitigung Zusammenschluss von Abwasserbeseitigungspflichtigen (§ 53 Abs. 6 LWG NW)**

Bei dem Zusammenschluss handelt es sich um eine **privatrechtliche Vereinbarung (Vertrag)** zwischen den Abwasserbeseitigungspflichtigen, die die Untere Wasserbehörde hinsichtlich ihres auf die Abwasserbeseitigung bezogenen Regelungsgehaltes, auf ihre wasserwirtschaftliche Zweckdienlichkeit und ihre wasserwirtschaftliche Zulässigkeit hin überprüft.

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NW muss bereits erfolgt sein, und bleibt trotz einer Vereinbarung nach § 53 Abs. 6 LWG NW bestehen.

Mit dem Zusammenschluss wird "lediglich" die Durchführung der Abwasserentsorgung geregelt.

Die nachfolgenden **Vorschläge zum Inhalt eines Vertrages** zwischen den Abwasserbeseitigungspflichtigen beschränken sich auf das, was in jedem Fall regelungsbedürftig ist bzw. erscheint:

1. Die einzelnen Abwasserbeseitigungspflichtigen als Vertragspartner sind aufzuführen. Die katastermäßige Bezeichnung der zu entsorgenden Grundstücke sollte dabei unter Angabe des jeweiligen Eigentümers angegeben werden.
2. Der Gegenstand des Vertrages (z.B. gemeinsame Errichtung und gemeinsamer Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage) ist so konkret wie möglich zu bezeichnen. Differenzierungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Errichtung und zur Unterhaltung der einzelnen Zuleitungen der an die Anlage anzuschließenden Anwesen sind nicht zu beanstanden. Die Flurkarte nebst entsprechender Lagepläne (aus den wasserrechtlichen Anträgen) sollte als Anlage zum Vertrag genommen werden, wobei der Standort der Abwasserbehandlungsanlage, Verlauf der Abwasserleitungen und die Lage der Abwassereinleitung klar darzustellen sind.
3. Die Durchleitungs- sowie die Benutzungsrechte der Vertragspartner an der in dem Lageplan beschriebenen Anlage, einschließlich der Zuleitungen, sollten festgelegt werden. Darüber hinaus wäre es angebracht, insbesondere die Benutzungsrechte an der Abwasserbehandlungsanlage durch Grunddienstbarkeiten zu sichern.

4. Es ist einer der Beteiligten zu bestimmen, der die rechtsverbindliche Vertretung der Abwassergemeinschaft sowie die Durchführung der Abwasserbeseitigung übernimmt. Er / Sie ist verantwortlicher Ansprechpartner für etwaige behördliche Verfahren, die Beantragung von Genehmigungen und Erlaubnisse sowie nach Fertigstellung der Anlage für deren Unterhaltung (insbesondere Instandhaltung, Instandsetzung und Wartung). Wenn erforderlich ist er/sie rechtlicher Ansprechpartner im Falle notwendig werdender ordnungsbehördlicher Maßnahmen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Regelung zu treffen, nach der jeder andere Vertragspartner berechtigt, aber auch verpflichtet ist, die Unterhaltungsmaßnahmen und evtl. notwendig werdende ordnungsbehördliche Maßnahmen durchzuführen bzw. durch einen geeigneten Dritten durchführen zu lassen, wenn der in Satz 1 bestimmte Verantwortliche seinen Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt.
5. Es ist zu regeln, dass die Vertragspartner verpflichtet sind, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag im Falle der Veräußerung des in Ihrem Eigentum stehenden Grundstückes oder – soweit dies im Einzelfall denkbar ist, im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts - auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.
6. Regelungsbedürftig ist auch die Frage der Verteilung der Kosten der Errichtung und des Betriebes einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage im Verhältnis der Vertragspartner untereinander. Der Inhalt einer solchen Regelung entzieht sich allerdings grundsätzlich der rechtlichen Überprüfung durch die Untere Wasserbehörde.
7. Der Vertrag kann, soweit die Kapazität der Anlage dies zulässt, eine Öffnungsregelung für künftig Anzuschließende vorsehen.
8. Die Laufzeit des Vertrages sollte an die Dauer der für den Betrieb der Anlage erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis geknüpft werden. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages durch eine der Parteien ist dann ausgeschlossen.
9. Zu empfehlen ist eine Regelung über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken der Anlage.

Hinweis:

Interessierte können bei der Unteren Wasserbehörde ein Vertragsmuster erhalten.